

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 52.

Dienstag, den 1. Juni.

1841.

Die Dreißiggrößenfrage.

(Schluß.)

Herr Georg Wigand warf einen Blick auf die ganze Verhandlung und hob hervor, daß in der Discussion fast nur die Vortheile und Nachteile der Maasregel in das Auge gefaßt und darüber Worte ohne Resultat ausgetauscht worden wären, daß aber der Punkt, von dem wesentlich ausgegangen werden müsse und in welchem gewissermaßen das Zwingende einer Vereinigung liege, fast ganz unbeachtet geblieben sei. Es sei dies die innere Nothwendigkeit der Veränderung, da binnen Kurzem in allen Staaten, welche nach der Münzconvention den Vierzehnthalerfuß angenommen haben, die alten Münzen völlig verschwinden und nur noch Decimalmünzen existiren würden. Sobald dies geschehen, bleibe keine Wahl übrig, welche Rechnung angenommen werden solle, jedenfalls aber sei es zweckmäßiger, sich über die in solchem Fall zu treffenden Maasregeln im Voraus zu verständigen, als sich dieser Nothwendigkeit ohne weitere Vorkehrung zu unterwerfen. Da nun der in Leipzig, als dem Abrechnungsort gültige Münzfuß ein unabweisbares Uebergewicht behaupte, auch die Eintheilung in 30 Gr. bereits von der großen Mehrheit der deutschen Staaten eingeführt sei, die überhaupt nach Thalern rechnen, und da der Thaler auch in den Guldenländern nicht nur einen gesetzlichen Cours habe, sondern auch im gemeinen Leben cursirende Münze geworden sei, was umgekehrt nicht statt finde, so scheine über die Rathsamkeit und Ausführbarkeit der Annahme kein Zweifel mehr obwalten zu können und es würden nur noch die von Herrn Brockhaus als nothwendig bezeichneten Ausgleichungsätze einer nähern Prüfung und Erörterung zu unterwerfen sein.

Da nach diesem Vortrag die Versammlung in einzelne Gruppen zu gesondertem Gespräch sich auflöste und das gewünschte Resultat der Besprechung, eine gütliche Vereinigung über diese Frage, kaum noch zu hoffen blieb, so wurde dieselbe von dem Vorsitzenden aufgehoben.

8r Jahrgang.

Dürfen wir aber über den Gang und den Schluß derselben uns ein Urtheil erlauben, so können wir nicht in Abrede stellen, daß wir im Allgemeinen gehofft hätten, mehr Gediegenes und Praktisches über die aufgeworfene wichtige Frage zu hören, als in der That dem Hörer geboten wurde. Zuerst vermiften wir schon eine hinlängliche übersichtliche Darlegung des thatsächlichen Verhältnisses, allein eben so sehr ließ sich eine gründliche und hinlänglich klare Darlegung der Gründe sowohl für, als gegen die Veränderung vermiften. Was die Herren Fleischer, Brockhaus und G. Wigand sagten, ist Alles ganz wahr und begründet; allein es ist von Allen zugestanden, daß zur Zeit die zwingende Nothwendigkeit der Abänderung noch nicht eingetreten ist und wenn feststünde, daß aus der beantragten Abänderung für die süddeutschen Handlungen ein Verlust von einem Viertel ihres Nettogewinnes entspränge, so würde die bloße Unbequemlichkeit, die Facturen den süddeutschen Buchhändlern gegenüber, zugleich in Thalern und Gulden zu stellen, offenbar minder hoch anzuschlagen sein, als dieser Verlust. Andererseits ist aber die Wahrheit und Unvermeidlichkeit dieses Verlustes eben so wenig erwiesen und Alles, was die Herren Hoff und Neff vorgebracht haben, kann die Thatsache nicht aufheben, daß zufolge der Münzconvention $3\frac{1}{2}$ Gulden in gleichen Werth mit zwei Thalern ausgeprägt und verausgabt werden müssen, daß mithin 2 Thaler genau 210 Kreuzer werth sind und erlaubter Weise dem Publikum nicht zu 216 Kreuzer verrechnet werden dürfen, auch für die Länge der Zeit ohne Frage gar nicht verrechnet werden können.

Muß nun soviel als unzweifelhaft angenommen werden, daß die norddeutschen Buchhändler keineswegs, wie ihnen vorgeworfen worden ist, um eines pecuniären Vortheils willen die Abänderung in Vorschlag gebracht haben, wie ihnen denn ein solcher auch in der That nicht daraus erwächst: so gewinnt allerdings der Umstand, daß die 30 Groschenberechnung in sämtlichen norddeutschen Zollvereinsstaaten bereits eingeführt ist, eine nicht abzuweisende Wichtigkeit. Diese